



Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG über den Vollzug des UVPG und das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

<u>Vorhaben</u>	Renaturierung der Schmiecha im Bereich Bodelschwinghstraße / Hofmannthalstraße
<u>Vorhabenträger</u>	Stadt Albstadt, Marktstraße 35, 72458 Albstadt
<u>Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG</u>	Ziffer 13.18.2, Spalte 2 „S“ der Anlage 1 zum UVPG
<u>Flurstücke, Gemarkung, Gemeinde</u>	518 (Schmiecha), 1018, 458/31, 458/4, 491 Gemarkung Onstmettingen, Stadt Albstadt

Die Stadt Albstadt orientiert sich für das Vorhaben der Renaturierung der Schmiecha am Stadtentwicklungskonzept 2030+ aus dem Jahr 2018 und dem daraus entwickelten Leit- und Impulsprojekt „Schmiecha – Grünes Band im Talgang“. Die Schmiecha verbindet die Stadtteile Ebingen, Truchelfingen, Tailfingen und Onstmettingen. Die Entwicklung von Aufenthalts-, Erholungs- und Spielbereichen entlang der Schmiecha als „Grünes Band“ im Talgang kombiniert mit dem Ausbau der Radverkehrsverbindungen und Fußwege kann wesentlich zur Aufwertung des Talgangs beitragen und Synergien zwischen Gestaltung, Nutzung, Wasserführung und Hochwasserschutz herstellen. Der Park in Onstmettingen ist der Auftakt für das „Grüne Band“ im Talgang.

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der Ortslage im Albstädter Ortsteil Onstmettingen zwischen der Bodelschwinghstraße und der Hofmannthalstraße. Aufgrund der bewegten Topographie wurden insbesondere die ebenen Tallagen einer baulichen Nutzung zugeführt, somit sind meist nur kleinere Freiflächen vorhanden. Angrenzend befinden sich Grundschule, sowie Festhalle und Sport-, und Schwimmhalle.

Die Schmiecha soll über eine Strecke von 130 Meter revitalisiert werden. Sie weist dort im derzeitigen Zustand eine sehr monotone und vollständig veränderte Gewässerstruktur auf. Die Schmiecha hat einen geradlinigen Verlauf von Nord nach Süd parallel zur Schwabstraße im Westen und der Wohnstraße „An der Schmiecha“ im Osten. Am östlichen Ufer der Schmiecha zwischen der Haupt- und Bodelschwingstraße befindet sich der onstmettinger Park. Im Abschnitt zwischen der Alten Heusteige und der Ludwig-Thoma-Straße unmittelbar oberstrom des Planungsbereichs wurde eine Renaturierungsmaßnahme der Schmiecha bereits umgesetzt.

Der Planungsbereich liegt im Parkbereich. In diesem Bereich sind die Ufer der Schmiecha mit einer Neigung von ca. 1:2 rechtsufrig zur Schwabstraße und linksufrig in Richtung Park 1:3 gebösch. Die Geometrie der Querprofile sind sehr konstant (Trapezprofil) mit einer Sohlbreite von 2m. Das Gewässerbett ist durchgängig über die gesamte Länge mit einer befestigten Betonsohle verbaut. Im Park verläuft entlang der linken Uferböschung ein asphaltierter Fußweg mit wegbegleitenden Gehölzen. In Richtung Bodelschwinghstraße rücken Weg und

Gehölze immer weiter vom Ufer ab. Entlang der Schwabstraße wurden in Abständen von ca. 12m junge Gehölze gepflanzt.

Das Projekt, insbesondere die Renaturierung der Schmiecha einschließlich der Retentionsraumschaffung ersetzt das bislang vorhandene befestigte Bachbett der Schmiecha. Die Revitalisierung umfasst die strukturelle Aufwertung in ingenieurbilogischer Bauweise, das Schaffen von Lebensräumen für im und am Wasser lebende Tierarten, die Profilaufweitung und den Rückbau vorhandener Ufersicherungen zur Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik, die Pflanzung standortgerechter Sträucher und Bäume und die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen. Die neue Gewässersohle wird mit einem Gemisch aus Steinmaterial, Kies und Feinsediment mit einer Schüttdicke von 30 cm modelliert.

Durch die Einbeziehung der Schmiecha und die Schaffung von zusätzlichen Retentionsflächen erfolgt eine wichtige Anpassung an zukünftige Starkregenereignisse, insbesondere, da es sich bei der Projektfläche um den Oberlauf der Schmiecha handelt. Bereits die bestehende Parkfläche übernimmt durch den alten Baumbestand einen wichtigen Beitrag zur Verdunstung und Temperaturregulierung in der Siedlungsstruktur, durch die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern und Bäumen soll dieser Beitrag vergrößert werden.

Durch die Einbeziehung von Rad- und ÖPNV-Verkehr soll die Attraktivität gesteigert werden und somit der motorisierte Individualverkehr reduziert werden. Insbesondere Der Spielplatz und die angrenzenden Bereiche sollen als generationsübergreifenden Freiraum geplant werden, sodass ein Treffpunkt für Jung und Alt ermöglicht wird.

Das Vorhaben wird als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingestuft, da das Gewässer dauerhaft in einer bedeutsamen Weise verändert wird. Diese wesentliche Umgestaltung des Gewässers bedarf der Plangenehmigung.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (UVP-Pflicht).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Prüfung der örtlichen Gegebenheiten wurde festgestellt, dass sich die geplante Maßnahme in einem Gebiet befindet, welches momentan als Fläche für Siedlung und Erholung und für den Verkehr genutzt werden (Nutzungskriterien).

Zudem ist hier der Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu berücksichtigen (Qualitätskriterien).

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet liegt auch ein Schutzkriterium vor.

Die genannten Kriterien könnten von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden.

Anhand der Planunterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden daher die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft.

Der Bereich des Parks wird durch artenarme Zierrasenflächen zwischen asphaltierten Fußwegen geprägt. Wertgebend sind hier die ca. 30 über 60 Jahre alten Kastanien und Lindenbäume, welche auf den Rasenflächen verteilt sind. Am südlichen und westlichen Randbereich des Parks wird der alte Baumbestand durch ca. 25-jährige Bäume ergänzt. Stauden oder Gebüschbereiche fehlen innerhalb des Parks vollständig. Rückzugs- oder Versteckmöglichkeiten sind somit nur in den Baumkronen selbst vorhanden.

An der Westseite des Parks verläuft das Fließgewässer Schmiecha. Dieses ist auf seinem gesamten, innerhalb des Untersuchungsbereichs liegenden Verlaufes begradigt. Durch Geschieberegulierungen hat sich in einigen Bereichen eine naturnahe Sohle aus Schottermaterial ausgebildet. Unter diesem Material befinden sich allerdings auf ca. der halben Strecke Betonverbauungen. Die Uferbereiche werden ebenfalls mehrmals im Jahr gemulcht, sodass sich hier keine wesentlichen Feuchtstrukturen wie Hochstaudenfluren oder feuchte Gebüschgruppen ausbilden konnten. Entlang des westlichen Bachufers sind 4 Mehlsäulen vorhanden. Diese bilden im gesamten Bachabschnitt den einzigen Gehölzbestand. Eine Beschattung des Gewässers fehlt somit. Insgesamt ist der Bachabschnitt innerhalb des Untersuchungsgebiets weitgehend ausgeräumt und begradigt. Diese Situation wird durch die auf Höhe Schwabstraße 16 bis 26 beidseitig vorhandene Betonstützmauer (auf ca. 100 m Länge) noch verstärkt. Als einzige Struktur ist direkt innerhalb des Gewässers der Aufwuchs von Süßgräsern und Brennnesseln vorhanden.

Bereits ohne Maßnahmen stellt sich das Lebensraumpotential innerhalb der Ortslagen für den Biber als sehr suboptimal dar. Die Ansätze von Dammbauaktivitäten werden durch das Betriebsamt Albstadt nach Möglichkeit durch regelmäßige Kontrollen frühzeitig erkannt und in Folge verhindert. Durch dieses Vorgehen soll die Ansiedlung des Bibers in den Ortslagen verhindert und so eine signifikante Erhöhung der Hochwassergefahr durch Einstau vorgebeugt werden. Das Erfüllen eines Verbotstatbestandes nach Naturschutzgesetz wird auf diese Weise umgangen, da bereits vor der Ansiedlung des Bibers eine Vergrämung durchgeführt wird und somit weder in Lebensstätten, Nahrungsflächen oder Fortpflanzungsstätten eingegriffen werden muss.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird weniger Fläche versiegelt sein wie in der derzeitigen Situation. Es ist somit davon auszugehen, dass eine Verbesserung der aktuellen Situation im Schutzgut Boden eintreten wird. Besonders im Bereich der Wasseraufnahme- und -haltefähigkeit bisher versiegelter Flächen ist mit einer Verbesserung zu rechnen, auch in Bezug auf die Grundwasserneubildung. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser soll soweit möglich versickert werden, hierzu werden auch im Bereich der Hausanschlüsse spezielle Pflanzrigolen angelegt.

Durch natürliche Entwicklungsprozesse und Dynamiken verändert sich das Fließgewässer anschließend auf natürliche Weise positiv. Die zur Pflanzung am Gewässerrand vorgesehene Gehölze beschatten das Gewässer zusätzlich und führen zu einem Kühlungseffekt des Wassers und der Umgebung. Während der Bauphase sollen Vermeidungsmaßnahmen, wie das Einbringen von Strohballen zur Feinsedimentrückhaltung und das Bauen außerhalb der direkten Laichzeit negative Bauauswirkungen auf das Gewässer verhindern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Oberflächengewässers Schmiecha ist deshalb nicht zu erwarten. Ganz im Gegenteil, es werden durch die positiv anzusehenden Renaturierungsmaßnahmen die derzeitige Situation deutlich verbessert.

Die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen sollen einen Kühlungseffekt in heißen Sommermonaten für den Park und die angrenzenden Siedlungsflächen erreichen. Des Weiteren soll durch die Schaffung von Aufenthaltsräumen am Wasser der Bevölkerung die Möglichkeiten einer Abkühlung in siedlungsnahem Grün ermöglicht werden. Die Maßnahmen sind dabei durchweg so konzipiert, dass keine negativen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten sind, sondern durchweg mit einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Klima zu rechnen ist.

Durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen werden bauliche Anlagen nicht in wesentlichem Umfang neu errichtet. Insgesamt zielen die Maßnahme auf eine Erhöhung von „Stadtgrün“ in Form von Hecken, Bäumen und naturnahen Pflanzflächen. Die Wegeführung sowie die Aufenthaltsqualität werden auf moderne Ansprüche erweitert und angepasst. Da alle Maßnahmen auf eine Aufwertung des Parks und eine naturnahe und erlebbare Umgestaltung der Schmiecha abzielen ist nicht mit einer negativen Veränderung des Untersuchungsgebiets im Sinne der Landschafts- und Erholungsnutzung zu rechnen.

Nach den Ergebnissen der Habitatpotentialanalyse wird das Plangebiet von verschiedenen Arten vor allem als Nahrungshabitat und Teillebensraum genutzt. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für besonders oder streng geschützte Arten von Pflanzen und Tiere konnte allerdings nicht festgestellt werden

Nutzungskonflikte der Bestandsnutzung mit der geplanten Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Anlagen- und Betriebsbedingt sind bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die bestehende Wohnbebauung zu erwarten. Durch die Aufwertung der Grünanlagen werden die Nutzungsmöglichkeiten der Parkanlage für die Bürger gesteigert. Das Gebiet gewinnt durch die Maßnahmen daher wesentlich an Aufenthaltsqualität, während bisher dort stattfindende Nutzung auch weiterhin erhalten bleiben. Die Umgestaltungsmaßnahmen tragen somit wesentlich zur Naherholungsnutzung des Parks als wichtiges Element im Siedlungsraum Onstmettingens bei. Es sind deshalb längerfristig keine negativen, sondern lediglich positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Erholung“ zu erwarten.

Durch die Einhaltung der gültigen Lärmstandards und die Nutzung von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen können die Umweltauswirkungen durch Lärmbelastungen und Schadstoffemissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Durch den Umbau der vorhandenen Einfassungen im Bereich der Schmiecha, wird das Niederschlagswasser der Schwabstraße gesammelt und in die neugeplanten Tiefbeete geleitet. Dort wird das Niederschlagswasser temporär eingestaut und dezentral versickert.



Während baubedingt bei mehreren Schutzgütern temporäre Beeinträchtigungen auftreten, wird nach Abschluss der Bauphase bei allen Schutzgütern mit einer Verbesserung gegenüber der Bestandsituation gerechnet. Für alle Eingriffe die ohne die Umsetzung von Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter führen würden, wurden im Nachgang Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Diese tragen weiter zur Reduzierung des Eingriffs bei oder mindern die Auswirkungen der Eingriffe während der Bauphase auf ein vertretbares Maß ab.

Nach überschlägiger Prüfung hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Maßnahme hat langfristig sogar positive Auswirkungen. **Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.**

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Unterlagen zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft, Zimmer Nummer 231, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen zu den üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Balingen, den 26.03.2025

Landratsamt Zollernalbkreis
Umwelt und Abfallwirtschaft